

# Wann gilt die Invalidität als eingetreten?

Autor(en): **Pestalozzi-Seger, Georges**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **87 (1990)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838498>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

te alle Kontaktformen der Drogenabhängigen durch repressive Massnahmen zerstört werden. Es gibt in der Schweiz einige gute Ansätze, welche schon viel zur Aids-Prävention beigetragen haben. Hoffen wir, dass unsere Gesellschaft und auch unsere Politiker dies anerkennen und bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

## Wann gilt die Invalidität als eingetreten?

Immer wieder werden Beratungsstellen mit der Tatsache konfrontiert, dass behinderte Ausländer (in geringerem Masse auch ehemalige Auslandschweizer, die nicht freiwillig versichert gewesen sind) von der IV Leistungen beantragen, diese jedoch nicht erhalten, weil sie die Versicherungsklausel nicht erfüllen: Sie sind bei Eintritt der Invalidität nicht oder noch zuwenig lange versichert gewesen. Wir wollen im folgenden der Frage nachgehen, wann nach Gesetz und Praxis die Invalidität als eingetreten gilt und welche Konsequenzen sich daraus für die Betroffenen ergeben.

### *Die gesetzliche Regelung*

Gemäss Art. 4 Abs. 2 IVG gilt die Invalidität «als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat». Hinter dieser Formulierung verbergen sich folgende Prinzipien:

– Massgebend ist nicht, wann im konkreten Fall ein Gesundheitsschaden sich erstmals manifestiert hat, sondern entscheidend ist der Zeitpunkt, in dem aufgrund des Gesundheitsschadens objektiv erstmals eine bestimmte Leistung der IV in Betracht fällt.

– Für jede Leistungskategorie der IV wird dieser Zeitpunkt gesondert festgestellt: Es kann somit durchaus vorkommen, dass ein Versicherter Anspruch auf gewisse Leistungen der IV hat (weil er versichert war, als diese erstmals in Betracht fielen), auf andere jedoch nicht (weil er sich beispielsweise noch im Ausland befand, als diese erstmals in Betracht fielen).

### *Die Praxis*

Das Eidg. Versicherungsgericht hält in seiner reichlichen Praxis zu diesem Thema immer wieder fest, dass der Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität objektiv aufgrund des Gesundheitszustandes zu beurteilen ist. Unerheblich ist hingegen, wann ein Behinderter subjektiv erstmals erkennt, dass sein Gesundheitsschaden einen Leistungsanspruch zu begründen vermag und wann er sich bei der IV anmeldet. Wie sich diese Praxis auswirkt, sei im folgenden anhand einzelner Massnahmen der IV illustriert:

Medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen: Massgebend ist für die Invalidität der Zeitpunkt, in dem das Gebrechen eine medizinische Behandlung oder auch bereits eine ständige medizinische Kontrolle erstmals objektiv nötig macht: Dies ist häufig bereits der Zeitpunkt der Geburt. Im Falle

eines türkischen Kindes, welches mit einer Muskeldystrophie in der Schweiz geboren, im Alter von einem Jahr in die Türkei ausgereist und erst viel später wieder zurückgekehrt war, konnte der Rechtsdienst für Behinderte beispielsweise die Übernahme der medizinischen Behandlung durch die IV erwirken mit der Begründung, dass die Krankheit objektiv im ersten Lebensjahr hätte erkannt und eine medizinische Kontrolle durchgeführt werden sollen.

**Pädagogisch-therapeutische und schulische Massnahmen:** Behinderte Kinder werden häufig bereits im Vorschulalter pädagogisch gefördert (Früherziehung). Massgebend ist nun, wann solche schulischen Massnahmen im weitesten Sinne sich erstmals als objektiv notwendig erweisen. Ist ein Kind zu diesem Zeitpunkt (häufig im Alter von 2–3 Jahren) nicht versichert gewesen, so wird es von der IV nach geltender Praxis bis zum 20. Altersjahr keine Sonderschulmassnahmen beziehen können. Das Eidg. Versicherungsgericht hat nämlich festgehalten, dass alle schulischen Massnahmen ein einheitliches, sich ergänzendes Massnahmenbündel mit im wesentlichen gleicher Zielsetzung darstellen (ZAK 1979 499). Diese Praxis führt häufig zu Härten bei Ausländern, welche beispielsweise ihre Kinder vor der Einschulung in die Schweiz nachziehen lassen.

**Berufliche Massnahmen:** Anders als die schulischen werden die beruflichen Eingliederungsmassnahmen von der Praxis nicht als Einheit angesehen: Für jede dieser Massnahmen (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung) muss somit einzeln geprüft werden, wann sie erstmals objektiv in Betracht fällt. Bei der Berufsberatung von Frühbehinderten dürfte der Zeitpunkt z.B. rund ein Jahr vor Schulabschluss liegen, bei einer Umschulung dann, wenn einerseits die bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr zumutbar ist und andererseits die medizinische Behandlung soweit abgeschlossen ist, dass mit einer Umschulung überhaupt begonnen werden kann. Bekannt sind in diesem Zusammenhang die Probleme der Grenzgänger, welche, nachdem sie ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen aufgeben und sich längere Zeit einer ärztlichen Behandlung unterziehen mussten, im massgebenden Zeitpunkt nicht mehr als versichert gelten (kein Wohnsitz und keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz).

**Hilfsmittel:** Bei den Hilfsmitteln ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Gesundheitsschaden erstmals objektiv ein solches Gerät notwendig macht; diese Frage wird für jede Hilfsmittelkategorie gesondert geprüft. Der Ersatz eines abgenützten oder nicht mehr zweckmässigen Hilfsmittels begründet jedoch keinen neuen Versicherungsfall.

**Ordentliche Renten:** Bezüglich des Rentenanspruchs tritt die Invalidität in aller Regel ein, wenn eine Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mind. 40% arbeitsunfähig gewesen ist und weiterhin mind. 40% erwerbsunfähig bleibt. Für Ausländer ist es deshalb äusserst wichtig, dass sie die Versicherteneigenschaft bis zu diesem Zeitpunkt aufrechterhalten und nötigenfalls ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einreichen. Ansonsten verlieren sie trotz jahrelanger Beitragszahlungen ihren Rentenanspruch.

Erhöht sich der Invaliditätsgrad eines Behinderten von z.B. 50% auf über  $\frac{2}{3}$ , so liegt nach derzeitiger Gerichtspraxis kein neuer Versicherungsfall vor. Hat die betreffende Person früher mangels Versicherteneigenschaft keine halbe Rente erhalten, so wird sie auch nach Erhöhung des Invaliditätsgrades keine Rente erhalten, selbst wenn sie in der Zwischenzeit genügend lange in der Schweiz Wohnsitz genommen hat. Zur Zeit ist allerdings noch ein Verfahren zu dieser Frage vor dem EVG hängig.

### *Praktische Konsequenzen*

Bei ehemaligen Auslandschweizern, die nicht freiwillig in der AHV versichert gewesen sind und während ihres Auslandsaufenthaltes einen Gesundheitsschaden erlitten haben, sollte vor einer IV-Anmeldung immer geprüft werden, ob in bezug auf die beantragte Leistung die Invalidität in einem Zeitpunkt «eingetreten» ist, als sich die betreffende Person bereits in der Schweiz aufgehalten hat. Andernfalls resultiert bloss eine Abweisung des Gesuchs.

Bei Ausländern ist gemäss den meisten Sozialversicherungsabkommen zusätzlich erforderlich, dass sie sich bei «Eintritt der Invalidität» bereits ein Jahr lang hier aufgehalten haben. Ausländer aus Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, müssen sogar bei «Eintritt der Invalidität» bereits 10 Jahre lang Beiträge geleistet oder 15 Jahre ununterbrochen in der Schweiz Wohnsitz gehabt haben. Diese drakonischen Bedingungen sollen nach dem Willen des Bundesrates im Rahmen der 10. AHV-Revision etwas entschärft werden. Es bleibt zu hoffen, dass diese längst fällige Teilrevision so rasch wie möglich realisiert wird. Andererseits muss beachtet werden, dass die Ablehnung einer Leistung wegen Nichterfüllens der Versicherungsklausel nicht automatisch bedeutet, dass die IV für eine solche Person generell keine Leistungen erbringt. Es ist deshalb bei jeder in Frage kommenden Leistung zu prüfen, ob die Versicherungsklausel nicht doch erfüllt wird.

Schliesslich ist von grosser Bedeutung, dass Ausländer, welche hier verunfallen oder krank werden und gerne in ihre Heimat zurückkehren möchten, dies erst dann tun, wenn in bezug auf die begehrten Leistungen (z.B. Renten) die Versicherungsklausel erfüllt ist (z.B. 1 Jahr mind. 40% Arbeitsunfähigkeit).

Georges Pestalozzi-Seger

---

## **ENTSCHEIDE**

---

### **Strafbarkeit der vorsätzlichen Ansteckung mit dem HIV-Virus**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Wenn ein Mann, der weiss, dass er HIV-positiv ist und die für den Geschlechtsverkehr gebotenen Vorbeugemassnahmen kennt, die letzteren nicht